RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2183
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

30. Juni 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415

10. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Juni 2022
hier: TOP 10
Situation der Altenpflegehelferinnen und Altenpfleger (Pflegeassistenz) in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/2103

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 10. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Juni 2022 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer

629

Mainz, den 21. Juni 2022
Bearbeiter: Heiko Strohbach
☏ 06131 16-2320

S p r e c h v e r m e r k

10. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Juni 2022
hier: TOP 10
Situation der Altenpflegehelferinnen und Altenpfleger (Pflegeassistenz) in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/2103

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachkräftesicherung in der Pflege ist ein Schwerpunkt der Landesregierung. Seit Jahren werden dafür mit den Partnerinnen und Partnern des Gesundheitswesens und der Pflege Fachkräfteinitiativen erfolgreich durchgeführt.

ZU den Fragen des Antrags im Einzelnen:

Zu Frage 1:
Welche Kompetenzen und Befugnisse haben Altenpflegehelfer in ihrer täglichen Arbeit mit Pflegebedürftigen?

Die Altenpflegehelfer in Rheinland-Pfalz erhalten in ihrer Ausbildung Kompetenzen in den Bereichen grund- und behandlungspflegerische Tätigkeiten, die Befugnisse für die tägliche Arbeit sind leistungsrechtlich zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer in Verträgen definiert.

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen.
Sie befähigt insbesondere dazu, Aufgaben unter Anleitung einer Pflegefachkraft wahrzunehmen (Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31. August 2002). Die Ausbildungsinhalte sind im Lehrplan und Rahmenplan für die Fachschule Altenpflegehilfe vom 10. November 2005 definiert.

Für die Arbeit in den Einrichtungen der stationären Altenpflege und Kurzzeitpflege hat die Arbeitsgemeinschaft nach § 29 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe im „Merkblatt Delegation ärztlicher Leistungen auf das Pflegepersonal“ folgendes festgehalten: Der Arzt darf grundsätzlich eigene ärztliche Leistungen auf stationäre Pflegeeinrichtungen delegieren, wenn dort die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung gewährleistet sind. An staatlich geprüfte Altenpflegehelferinnen und -helfer können dadurch ärztliche Leistungen der medizinischen Behandlungspflege delegiert werden.

Soweit Altenpflegehelferinnen und -helfer in der ambulanten Pflege körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung leisten, gelten diese nach den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011 als geeignete Kräfte. Dementsprechend können ambulante Pflegedienste Altenpflegehelferinnen und -helfer bei der Erbringung häuslicher Pflegehilfe nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch umfassend einsetzen.

Im Bereich der ambulanten Pflege werden auf Grundlage des § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Leistungserbringern über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, über die Preise und deren Abrechnung und die Verpflichtung der Leistungserbringer zur Fortbildung Verträge geschlossen.

In diesen Verträgen wurde geregelt, dass grundsätzlich alle behandlungspflegerischen Leistungen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege in Rheinland-Pfalz durch 3-jährig

examinierte Pflegefachkräfte zu erbringen sind. Bestimmte Leistungen der Behandlungspflege können dabei an weitere Berufsgruppen delegiert werden.

Hierfür wurden mit den betreffenden Berufsverbänden Protokollnotizen beziehungsweise Rahmenvereinbarungen abgestimmt, die sowohl die Leistungen, als auch die zur Leistungserbringung berechtigten Berufsgruppen (beispielsweise einjährig examinierte Krankenpflegehelferinnen und -helfer beziehungsweise Altenpflegehelferinnen und -helfer mit staatlicher Anerkennung), definieren.

Gemäß der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 des Rahmenvertrages über häusliche Krankenpflege und häusliche Pflegehilfe gem. § 132a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können an Altenpflegehelferinnen und -helfer mit staatlicher Anerkennung folgende Leistungen im ambulanten Bereich delegiert werden:

- Grundpflege nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Im Bereich der Behandlungspflege dürfen unter anderem folgende Verrichtungen delegiert werden:

- Verbandswechsel ohne Wundversorgung,
- Injektionen (Subkutane Injektionen von Heparin und Insulin),
- Blutdruckkontrolle,
- Blutzuckerkontrolle,
- Aufziehen von Insulin,
- An- und Ausziehen von Kompressionstrümpfen.

<u>Zu Frage 2:</u>
Welche Weiterbildungsmaßnahmen können Altenpflegehelferinnen und -helfer wahrnehmen, um weitere Kompetenzen zu erlangen und mehr Aufgaben übernehmen zu können?

Die Weiterbildungen in der Pflege auf Landesebene regelt die Landespflegekammer in ihrer Weiterbildungsordnung vom 22. Juli 2021. Darin sind keine Weiterbildungen für

Altenpflegehilfekräfte vorgesehen. Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildungen ist die dreijährige Fachkraftausbildung.

Gemäß § 12 des Pflegeberufegesetzes können Altenpflegehilfeausbildungen, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllen, auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz angerechnet werden. Dadurch können Absolventinnen und Absolventen der Altenpflegehilfeausbildung in Rheinland-Pfalz in das zweite Jahr der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann einsteigen und sich zur Fachkraft weiterbilden.

Zu Frage 3:
Wie gestaltet sich der Übergang in die generalistische Pflegeausbildung?

Grundlage für den Zugang zu einer generalistisch ausgerichteten Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz sind die §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 12 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes.

Demnach können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne Sekundarabschluss 1 in die Ausbildung aufgenommen werden, wenn sie über einen Abschluss der Berufsreife in Verbindung mit einer einjährigen Ausbildung in der Altenpflegehilfe oder der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe verfügen (§ 11 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes). Sofern diese Bildungsgänge den Mindestanforderungen des von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Eckpunktepapiers für die in der Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen in der Alten- oder Gesundheits- und Krankenpflegehilfe entsprechen, kann die Ausbildung sogar um ein Drittel verkürzt werden (§ 12 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes). In Rheinland-Pfalz entsprechen beide Helferausbildungen den Anforderungen des genannten Eckpunktepapiers.

Zu Frage 4:

Welche Aufgaben dürfen derzeit nur durch Pflegefachkräfte erledigt werden und nicht durch die Pflegeassistenz?

§ 4 des Pflegeberufegesetzes legt erstmals sogenannte vorbehaltene Tätigkeiten fest, die nur durch Personen ausgeübt werden dürfen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ besitzen und diesen Beruf auch ausüben dürfen, das heißt, die im Besitz einer Erlaubnisurkunde sind. Die vorbehaltenen Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen die Feststellung des Pflegebedarfes, die Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität. Von diesen Tätigkeiten sind Helferberufe explizit ausgeschlossen.

Zu Frage 5:

Welche Aufgaben daraus sollten künftig auch durch die Pflegeassistenz erledigt werden dürfen?

Aus Sicht der Landesregierung sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes nicht auf Pflegeassistenzkräfte delegierbar. § 4 regelt für den Pflegebereich erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die dem Pflegeberuf nach dem Pflegeberufegesetz vorbehalten sind. Es handelt sich hierbei im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess um die pflegerischen Aufgaben, die für die Pflegequalität und den Patientenschutz von besonderer Bedeutung sind. Der Pflegeprozess dient dabei als professionsspezifische, analytische Arbeitsmethode der systematischen Strukturierung und Gestaltung des Pflegearrangements.

Die Regelung bedeutet eine merkliche Aufwertung des Pflegeberufs und setzt ein deutliches Zeichen, dass die charakteristischen Kernaufgaben der beruflichen Pflege durch zielgerichtet ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen wahrgenommen werden müssen, die in der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung vermittelt werden.

Vielen Dank!